

Satzung

Kegelverein „Die Totenköpfe“ Neustadt e.V.

Neustadt an der Weinstraße

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinswebseite

1. Der Kegelverein trägt den Namen „Die Totenköpfe“ Neustadt e.V.
2. Sitz des Kegelvereins ist Neustadt an der Weinstraße
3. Das Geschäftsjahr ist vom 01.01. eines Jahres bis zum 01.01. des nächsten Jahres
4. Die offizielle Homepage ist die: <http://www.kvdietotenkoepfe.de.tl>

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein erstrebt die Erhaltung des Kegelbrauches und die Einbeziehung junger Menschen in die Gemeinschaft
2. Der Verein bezieht keine politische oder konfessionelle Stellung und ist somit davon unabhängig
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke § 51a-f der Abgabenordnung“. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Gewinne, die er erzielt werden, werden zur Pflege und Förderung Kegelbrauchtums verwendet. Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung

5. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
6. Sein Zweck ist die Erhaltung des Kegelbrauchtums und die frühzeitige Erfassung der Jugend. Zur Erreichung seines Zweckes und seiner Ziele hält der Verein regelmäßig Übungsstunden ab und trifft sich einmal im Monat zu einem Vereinskegeln

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Der Antrag ist über die Webseite in Form des Formulars einzureichen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet
2. Außerordentliche oder fördernde Mitglieder können Personen werden, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand
4. Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen
5. Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks und satzungsgemäßer Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsorganen sowie in Print- und Telemedien veröffentlichen
6. Ein Mitgliedsanwärter hat eine dreimonatige Probezeit

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften in jeder Hinsicht zu unterstützen und alles zu unterlassen, was die Interessen des Vereins gefährden oder schädigen könnte
2. Jedes Mitglied hat einen Monatsbeitrag zu zahlen, den die Mitgliederversammlung festlegt. Dieser Beitrag kann in Form von monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder ganzjährlich beim Kassenwart entrichtet werden. Mitglieder ab 16 Jahren haben ein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Unter 16 Jahren muss die Meinung dem Jugendbeauftragten mitgeteilt werden, der diese wiederum dem Vorstand vorträgt

§5 Ausscheiden eines Mitglieds

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, durch Tod oder Ausschluss aus dem Verein
2. Eine Kündigung ist durch einen eingeschriebenen Brief zum Ende eines Kegelmonats nach Erhaltung einer dreimonatigen Frist zulässig
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der satzungsgemäße Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Der Ausschluss kann binnen eines Monats durch begründete, schriftliche Berufung angefochten werden. Die Berufung ist beim Vorsitzenden einzureichen. Das Mitglied erhält auf Wunsch rechtliches Gehör in einer gemeinsamen Sitzung mit den Mitgliedern. Bis zur abschließenden Entscheidung, die der Vorstand trifft, ruhen die Mitgliedsrechte
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt
5. Eigentum des Vereins wie Pokale oder Trikots (abkaufen dessen) sind dem Verein zurückzugeben

§6 Organe

Die Organe sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Den Jahresbericht entgegenzunehmen und zu beraten
 - Entlastung des Vorstands
 - im Wahljahr den Vorstand zu wählen

➤ über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen

➤ die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Laufe des ersten Kalenderhalbjahres statt

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

a. den Bericht des Vorstandes, des Kassier, sowie der Kassenprüfer;

b. die Entlastung des Vorstandes

c. die Vornahme von Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer, sofern sie anstehen

d. die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen

e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird

4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse gesandt. Einladungen einschließlich der Tagesordnung per E-Mail sind rechtlich gültig

5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – werden nicht zugelassen und müssen auf die nächste Mitgliederversammlung vertagt werden. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Gewählt wird durch Erheben der Hand. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden, wenn die Versammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein zweiter Wahlgang. Ergibt sich hierbei keine Mehrheit, entscheidet das Los. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine

Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel- Mehrheit der erschienen stimmberechtigter Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt

§8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein 1. Vorsitzender (1. Vorstand)
- ein 2. Vorsitzender (2. Vorstand)
- ein Kassenwart
- ein Schriftführer
- ein Materialwart
- ein Jugendbeauftragter

Der gesamte Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Kassenwart und Schriftführer können von derselben Person ausgeübt werden. Alle Ämter sind in männlicher Form geschrieben und gelten auch für weibliche Amtsinhaber.

§9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Sitzungen der Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Vorsitzenden und Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren ein Kassenprüfer
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen

Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu unterrichten

§11 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein können Mitglieder auf Antrag des Vorstandes und mit Zustimmung der anderen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden
2. Mitglieder, die 40 Jahre als Mitglieder ununterbrochen dem Verein angehören, erwerben die Ehrenmitgliedschaft
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsverpflichtung befreit
4. Über andere Ehrungen von Mitgliedern, die sich dem Verein verdient gemacht haben entscheidet der Vorstand mit Zustimmung der anderen Mitgliedern

§12 Auflösen des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 6 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden
2. Der Verein ist als aufgelöst zu betrachten, wenn nur noch 3 Mitglieder vorhanden sind
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu gemeinnützigen und damit steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden

§12 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§13 Inkrafttreten

Diese beschlossene geänderte Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die geänderte Satzung vom 19. Dez. 2012 gemäß §8 Absatz 2 unterzeichnet der Vorstand:

Joachim Stoner, 1. Vorsitzende